



# Werbung von Gewerkschaftsmitgliedern im Betrieb und während der Arbeitszeit

Auszug aus dem Schreiben an eine örtliche Geschäftsleitung

## Gesetzeslage

Mit der Niederlage im 1. Weltkrieg und der anschließenden Revolution gab es nicht nur die erste Demokratie in Deutschland, sondern auch verbrieft Rechte für arbeitende Menschen. Zum einen in der gesetzlichen Anerkennung der Gewerkschaften und mit dem Betriebsrätegesetz auch die erste Anerkennung einer Interessenvertretung im Betrieb.

Die Nazis haben während der Zeit des Faschismus die alte Herrschaft der Arbeitgeber im Betrieb wieder hergestellt: Verbot, Verfolgung und Vernichtung der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder sowie Abschaffung der Betriebsräte. Wohin der deutsche Faschismus geführt hat, braucht hier nicht weiter erläutert zu werden. Auf eine Tatsache möchte ich jedoch hinweisen: Das deutsche Volk musste erst besiegt werden, um von den Nazis befreit zu werden.

Eine Konsequenz davon ist sicherlich auch die teilweise Demokratisierung der deutschen Wirtschaft, da viele deutsche Arbeitgeber sich mitschuldig an den Verbrechen der Nazis gemacht hatten.

Trotzdem bedurfte es langer Kämpfe und Auseinandersetzungen, vor allem auch entsprechender Rechtsprechung, Rechte für Beschäftigte und Betriebsräte, die sich gewerkschaftlich engagieren, festzuschreiben.

## Vertreter der Belegschaft gegenüber dem Arbeitgeber

Die Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 des Grundgesetzes und die Stärkung der Tarifautonomie gemäß des Tarifvertragsgesetz haben die Positionen der Gewerkschaft bestärkt.

Zitat der Entscheidung des Bundesarbeitsgericht vom 21.04.1983 zum § 2 BetrVG:

*„Das geltende Arbeitsrecht wird auch durchgängig von zwei einander gegenüberstehenden Grundpositionen beherrscht, mit denen unterschiedliche Interessen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite verfolgt werden. Ohne den Interessengegensatz wären die gesetzlichen Regelungen zur Mitwirkung der Arbeitnehmer an sozialen, personellen oder wirtschaftlichen Entscheidungen des Arbeitgebers gegenstandslos. Auch das Betriebsverfassungsgesetz setzt diesen Interessengegensatz voraus. Im Betrieb hat der Betriebsrat die Interessen der von ihm repräsentierten Belegschaft wahrzunehmen. Das wird durch § 2 Abs. 1 BetrVG nur insoweit modifiziert, daß anstelle möglicher Konfrontation die Pflicht zur beidseitigen Kooperation tritt. Dennoch bleibt der Betriebsrat Vertreter der Belegschaft gegenüber dem Ar*

*beitgeber. Er ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, nicht aber dazu verpflichtet, die Interessen der Belegschaft zurückzustellen. Damit obliegt dem Betriebsrat eine „arbeitnehmerorientierte Tendenz“ der Interessenvertretung.“*

## Jederzeit - auch während der Arbeitszeit

Darüber hinaus entschied das Bundesverfassungsgericht am 14.11.1995, dass Gewerkschaftsmitglieder grundsätzlich das Recht haben, jederzeit - und damit auch während der Arbeitszeit - für ihre Gewerkschaft zu werben. Einziger Hinderungsgrund wäre eine nachhaltige Störung des Arbeitsablaufs und des Betriebsfriedens. Diese müsste der Arbeitgeber darlegen, urteilte das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein am 01.12.2000. Dies gilt auch für Unterschriftenaktionen: Sie sind ebenfalls vom gewerkschaftlichen Werbe- und Informationsrecht gedeckt.

Die Gewerkschaft hat unter anderem das Recht

- ihre Informationen, einschließlich Plakate, an den Infobrettern des Betriebs, am „Schwarzen Brett“ oder an anderen zur Verfügung gestellten Anschlagflächen auszuhängen (Bundesverfassungsg. 17.2.81., BAG vom 14.278.)
- Flugblätter und anderes gewerkschaftliches Info-Material sowohl vor dem Tor als auch im Betrieb zu verteilen. Dies bezieht sich mittlerweile auch auf elektronische Medien, wie Internet und Intranet.

Die entscheidenden Paragraphen des Betriebsverfassungsgesetzes hierfür sind §§ 2, 74, 75 und 31.

Wir GewerkschafterInnen von der IG Metall sind gut im neuen Jahrtausend angekommen, wir kämpfen für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Wir sind für den Erhalt der Arbeitsplätze, aber nicht zu jedem Preis und wir sind es gewohnt, in fairen Verhandlungen eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu finden. Das erwarten die Menschen im Betrieb auch von uns.

**Rüdiger Bresien**  
**IG Metall Schwäbisch Hall**